

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>316/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Wahl einer stellv. Schiedsfrau / eines stellv. Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Rüsselsheim am Main hier: Wiederwahl von Frau Annerose Breunig**

**M-Nr.: 90/18**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

**Frau Annerose Breunig**

zur stellv. Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk Rüsselsheim am Main für die Dauer von fünf Jahren zu wählen, gemäß § 4 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes.

**Begründung:**

Die Amtszeit von Frau Breunig als stellv. Schiedsfrau des Schiedsgerichtsbezirkes Rüsselsheim endete mit Ablauf des 20.06.2017, gemäß Mitteilung des Amtsgerichtes Rüsselsheim vom 01.03.2018.

Nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes bleibt die bisherige stellv. Schiedsperson bis zum Amtsantritt einer neu gewählten Person bzw. bis zu ihrer Wiederwahl im Amt.

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main ist eine entsprechende Wahl herbeizuführen.

Nach § 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Die Eignung ist nach den Ausführungsbestimmungen des Hessischen Schiedsamtsgesetzes auch darauf abzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gut beleumdet ist und einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad hat.

Ebenfalls sollte die Bewerberin oder der Bewerber bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr bereits vollendet und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Wahl einer Schiedsperson bzw. einer stellvertretenden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter\*innen (§ 4 Abs. 1 Hess. Schiedsamtsgesetz).

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung (Ernennung) durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat (§ 5 Hess. Schiedsamtsgesetz).

Frau Breunig wurde am 28.06.2012 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main zum dritten Mal als stellv. Schiedsfrau gewählt. Ihre Ernennung durch das Amtsgericht Rüsselsheim am Main erfolgte mit Wirkung zum 20.06.2012.

Gegen eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin bestehen von Seiten des Amtsgerichts Rüsselsheim am Main keine Bedenken.

Die bisherige Amtsinhaberin hat sich für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren bereit erklärt.

Rüsselsheim am Main, den 20.03.2018

Udo Bausch  
Oberbürgermeister